
Amtliche Bekanntmachung vom 4. Februar 2017

Anmeldung der Schulanfänger für die Grundschule am 24. März 2017 in Tübingen

A. Allgemein

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 72 und §§ 73 des Schulgesetzes von Baden-Württemberg) werden alle Erziehungsberechtigten – auch ausländische Staatsangehörige – gebeten, ihre schulpflichtigen Kinder zum Schulbesuch anzumelden.

Anmeldepflichtig für das Schuljahr 2017/2018 sind alle Kinder, die zum 30. September 2017 das 6. Lebensjahr (geboren in der Zeit von 01.10.2010 bis 30.09.2011) vollendet haben.

1. Es besteht die Möglichkeit, dass Kinder, die zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 30. Juni 2012 geboren sind, ebenfalls in der Schule angemeldet werden können, sofern die Erziehungsberechtigten dies wünschen. Betroffene Eltern können sich in der jeweiligen Schule informieren und beraten lassen.

2. Zurückstellung

Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht geistig, seelisch-sozial oder körperlich noch nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, **können** um ein Jahr vom Schulbesuch **zurückgestellt** werden und eine **Grundschulförderklasse** besuchen. Die Entscheidung über die Zurückstellung eines Kindes trifft die Schule unter Beiziehung eines Gutachtens des Gesundheitsamtes.

3. Im Jahr 2016 zurückgestellte Kinder

Im Vorjahr zurückgestellte Kinder müssen ebenfalls angemeldet werden, mit Ausnahme der Kinder, die derzeit die Grundschulförderklasse besuchen.

4. Persönliche Vorstellung mit Kindern

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Kinder bei der Anmeldung persönlich vorzustellen und Geburtsurkunde oder Familienstammbuch mitzubringen.

5. Betreuung

An allen Schulen der Stadt gibt es Betreuungsgruppen, an denen Kinder an Schultagen bis Unterrichtsbeginn und ab Unterrichtsschluss betreut werden können. Eltern, die eine solche Betreuung wünschen, können sich am Tag der Anmeldung informieren.

6. Schulbezirke

Grundsätzlich werden die Kinder an der Schule ihres Schulbezirkes angemeldet. In Ausnahmefällen kann dabei ein Antrag zum Besuch einer anderen Schule gestellt werden (Schulbezirksänderung). Gemäß § 76 Abs. 2 des Schulgesetzes ist die Schulaufsichtsbehörde befugt, aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen Schüler anderen Schulen zuzuweisen oder den Besuch anderer Schulen zuzulassen.

B. Anmeldung

Die Anmeldezeiten der Schulen entnehmen Sie bitte den Einladungsschreiben der Schulen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Geschäftsführenden Schule:

Grundschule am Hechinger Eck, Schickhardtstraße 11, 72072 Tübingen, Tel. 07071 – 204 33 10

Tübingen, den 4. Februar 2017

Bürgermeisteramt